



**Satzung der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.
Stand 30.11.2019**

Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. und hat seinen Sitz in Duisburg-Hamborn.
- 2) Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundgesetz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, den Handballsport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO). Den Mitgliedern werden alle vereinseigenen Sportgeräte zur Verfügung gestellt zur Durchführung des Sports. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Handballbund Dortmund sowie Mitglied in den

jeweiligen zum Deutschen Handballbund gehörenden Abteilungen. Der Verein sowie die Mitglieder des Vereins sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

- 2) Satzung und Ordnungen des Deutschen Handballbundes sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und für die Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§5

Mitglieder des Vereins

- 1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.
- 2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv am Spielbetrieb beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsarbeit betätigen.
- 3) Passive Mitglieder sind diejenigen, die den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen.

§6

Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Gleichzeitig ist der Mitgliedsbeitrag für die ersten 3 Monate, sowie der Jahresbeitrag für die Unfallversicherung zu entrichten.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfristen sind zu wahren.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen hin nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dies mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§8

Beiträge

- 1) Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und zwar bis zum 15. des Monats Januar. Der Vorstand kann hiervon abweichend eine Kassierung des Beitrages in 2 Anteilen zum Februar und August eines Jahres vornehmen. Der Beitrag gilt jeweils für das Kalenderjahr. Eine Rückerstattung des Beitrages bei vorzeitigem Ausscheiden ist ausgeschlossen.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Geraten Mitglieder des Vereins in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlass Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet. Bei Wegfallen der Notlage ist dies dem Vorstand ebenfalls unaufgefordert anzuzeigen.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes aktive und passive Mitglied, das volljährig ist, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Die Eltern von minderjährigen Mitgliedern haben das Recht als Gast ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts oder sofern Lastschrift vereinbart ist auch der Kontoverbindung, ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Frauenwart
 - h) Schiedsrichterwart
 - i) dem Pressesprecher
 - j) den Jugendwarten (männl. und weibl.)
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei von ihnen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt wird wechselweise ein Teil des Vorstandes nach dem Modus a + c + g + h + i und b + d + e + f. Wiederwahl ist zulässig. Die Jugendwarte werden bestätigt.
- 4) Der Vorstand kann Mitarbeiter einsetzen, soweit er dieses für notwendig erachtet. Darüber hinaus kann er bei Bedarf einen Beirat einrichten.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden Turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Dies gilt nicht bei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB
- 7) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (a, b, c) bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§12

Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen oder öffentlich in mindestens 2 örtlichen Zeitungen, in der Hallenzeitung, sowie auf der Vereinshomepage bekanntzugeben.

- 2) Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstands
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - h) Neuwahl der Kassenprüfer
 - i) Anträge von Mitgliedern(Die Anträge sind mind. eine Woche vorher schriftlich einzureichen)

- 3) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§13

Abstimmungen und Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Versammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages vom Vorstand einberufen werden.
- 3) Die Tagungsordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen oder auf der Homepage des Vereins oder in sozialen Medien bekanntzugeben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche

Mitgliederversammlung die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§15

Kassenprüfung

In der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie sind möglichst regelmäßig wechselnd aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Ihre Aufgabe ist es die Haushalts- und Kassenführung zu bewachen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§16

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Sind in der Versammlung nicht mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit diesem Tagesordnungspunkt innerhalb der nächsten vier Wochen nach der vorhergehenden Versammlung durchzuführen.
- 3) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sich eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der dann Stimmberechtigten hierfür erklärt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Verein Sportfreunde Hamborn 07 e.V. zu übertragen mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübung verwendet werden muss.
- 5) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 6) Bei Auflösung des Vereins kann ein Kapital- bzw. Materialanspruch durch die Mitglieder nicht geltend gemacht werden.

47166 Duisburg, den 30. November 2019